

Informationen zu Nachteilsausgleich und Notenschutz

Liebe SchülerInnen, sehr geehrte Eltern,

wir möchten Sie gerne über den Nachteilsausgleich und Notenschutz bei vorliegender dauernder Beeinträchtigung oder Lese-Rechtschreibstörung nach der Schulordnung (BaySchO) informieren.

Bezeichnungen

Bis zum Schuljahr 2015/2016 wurde an den Schulen ein Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz für Legasthenie (Lese-Rechtschreib-Störung) oder Lese-Rechtschreibschwäche bei vorliegendem Nachweis (fachärztlich und schulpyschologisch) gewährt. Seit dem Schuljahr 2016/2017 wird nur noch der Begriff Lese-Rechtschreib-Störung (isoliert oder in Kombination) verwendet.

- 1) **Nachteilsausgleich (§33 BaySchO):** Sofern nur Maßnahmen zur Veränderung der Prüfungsbedingungen bei Wahrung der Prüfungsanforderungen erfolgen, handelt es sich um **Nachteilsausgleich**. Solche Maßnahmen sind beispielsweise Zeitzuschläge bzw. Hilfsmaßnahmen wie z.B. die generelle Laptopnutzung, verändertes Layout der Angaben etc. Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt **keine Zeugnisbemerkung**.
- 2) **Notenschutz (§34 BaySchO):** Wird im Rahmen der Leistungsfeststellungen auf das Erbringen bestimmter Leistungen oder wesentlicher Prüfungsanforderungen verzichtet, oder werden Noten abweichend gebildet, so handelt es sich um **Notenschutz**. Bei Lese-Rechtschreib-Störung und isolierter Rechtschreibstörung sind nur folgende Notenschutz-Maßnahmen möglich:
 - Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung
 - Stärkere Gewichtung der mündlichen Leistung innerhalb der sonstigen Leistungen in Fremdsprachen (ausgenommen von dieser Maßnahme sind Abschlussprüfungen)Notenschutz wird unter anderem bei Lese-Rechtschreib-Störung, isolierter Rechtschreib-Störung, Hör- und Seh-schädigung, Autismus oder körperlich-motorischer Beeinträchtigung gewährt. Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraumes gewährten **Notenschutzes** ist eine **Zeugnisbemerkung** erforderlich, die die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung erfolgt nicht (Art. 52 Abs. 5 Satz 4 BayEUG i.V.m. § 36 Abs. 7 BaySchO).

Verfahren

Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs bzw. eines Notenschutzes setzt stets einen schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schüler voraus. Diesem Antrag sind Nachweise über Art, Umfang und ggf. Dauer der Beeinträchtigung, z. B. durch ein fachärztliches Gutachten bzw. eine schulpyschologische Stellungnahme, beizufügen. Ein Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes für das laufende Schuljahr muss bei der Schule spätestens bis zum Freitag der ersten vollen Unterrichtswoche eingereicht werden.

Das Antragsformular auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes erhalten Sie auf der Schulhomepage, vom Klassenleiter oder einer Beratungsfachkraft.

Sonstiges

Wurde der Antrag auf Nachteilsausgleich oder Notenschutz an unserer Schule bereits gewährt, so behält diese Genehmigung auch ohne einen weiteren Antrag ihre Gültigkeit für das aktuelle Schuljahr.

Die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Ein Verzicht auf bisher gewährten Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären.